EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 30.01.2025
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin – Durchwahl
Elke Rieger – 0711 2149-275
E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

GZ: 25.0-10-V165/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Änderungen bei der Zulage für besondere Vertretungssituationen gemäß § 14 a Abs. 1 KAO
Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V107/6 vom 6. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vierten Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) für das Jahr 2024 hat die Arbeitsrechtliche Kommission Änderungen bezüglich der Zulage für besondere Vertretungssituationen gemäß § 14 a Abs. 1 KAO beschlossen, die zum 1. Juli 2024 in Kraft getreten sind.

Die Änderungen betreffen folgende Regelungsinhalte:

- Die Übertragung einer weiteren Tätigkeit im Rahmen einer besonderen Vertretungssituation, die den Tätigkeitsmerkmalen der gleichen oder einer niedrigeren Entgeltgruppe entspricht, muss **mindestens zwei Monate** gegeben sein, um den Zulagenanspruch auszulösen.
- Die **Zulagenhöhe** beträgt **in den ersten sechs Monaten 150 € monatlich und ab dem siebten Monat 250 € monatlich**. Teilzeitbeschäftige erhalten die Zulage anteilig entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.
- Die **Zulage kann auch über 18 Monate hinaus gezahlt werden**, falls die besondere Vertretungssituation weiterhin gegeben ist. Die Begrenzung auf 18 Monate wurde durch den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission aufgehoben.

- Eine (vorübergehende) **Aufstockung des Beschäftigungsumfangs** für die zu vertretende Person führt nur dann zu einem Wegfall der Zulage nach § 14 a Abs. 1 KAO, wenn durch die Aufstockung die gesamte vakante Stelle vertreten wird.

Die Anstellungsträger sowie die personalsachbearbeitenden Stellen werden gebeten, die vorstehenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat